

# Bericht

## Basic Trend of Global Terrorism and Countermeasures

### Das 8. Internationale Forum zum Thema Kriminalität und Strafrecht im Zeitalter der Globalisierung

von Olga Siegmunt, Alexei Kibalnik und Vladimir Komissarov

Das achte „International Forum on Crime and Criminal Law in the Global Era (IFCCLGE)“ fand vom 29. bis 31. Oktober 2016 in Peking statt.<sup>1</sup> Die diesjährige Veranstaltung handelte von den sozialen, rechtlichen und politischen Aspekten des internationalen Terrorismus. Das offizielle Printmedium der Volksrepublik China „Renmin Ribao“<sup>2</sup> berichtete über die Arbeit des Forums.

#### 1. *Terrorismus: persönliche und soziale Einflussfaktoren*

*Sanjeev Purshotam Sahni*<sup>3</sup> nannte Einflussfaktoren, durch welche Personen zu Terroristen werden. Dazu gehören religiöse, historische, sozioökonomische und politische Gründe. Psychologische Theorien, inklusive z.B. der Theorie der sozialen Identität<sup>4</sup>, würden benutzt, um die Denkweise der Terroristen zu verstehen. Drei theoretische Ansätze wurden hervorgehoben: *psycho-sociological theory*, *culturally driven theory* und *economic deprivation*. Die *psycho-sociological theory* geht davon aus, dass nicht die seelische Verwirrung, sondern die soziale Umgebung und die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Gemeinde einen Menschen zum Terroristen machen. Die Gewalt wäre eine Folge von Beobachtung und Nachahmung eines aggressiven Verhaltensmodells. Terrorismus wäre somit ein sozialer Lernprozess. *Culturally driven theory*: Das Individualismus-Kollektivismus-Modell von *Hofstede*<sup>5</sup> würde einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis des menschlichen Verhaltens und der menschlichen Reaktionen leisten. Eine große Rolle auf dem Weg zum Terroristen würde der Unterschied spielen, ob diese Person in einer individualistischen oder kollektivistischen Gesellschaft aufwuchs. Personen aus kollektivistischen Gesellschaften seien dafür anfälliger. *Economic deprivation*: Ökonomische Ungleichheit wäre eine der häufigsten und wirkungsvollsten Ursachen, die Menschen auf den Weg zum Terrorismus zu bringen. Viele Menschen stammen aus armen, sozial benachteiligten Familien und entscheiden sich für manche Optionen, solange es ihnen und ihren Familien hilft, finanziell auszukommen. Gerade junge Leute aus sozial benachtei-

---

<sup>1</sup> Präsident des Forums: Prof. Dr. *He Binsong* (China University of Political Science and Law, Peking); Vizepräsidenten des Forums: Prof. Dr. *Miguel Abel Souto* (Spanien), Prof. Dr. *Pino Arlacchi* (Italien), Prof. Dr. *G. Robert Blakey* (USA), Prof. Dr. *Vladimir Komissarov* (Russland), Prof. Dr. *Xavier Rufer* (Frankreich) sowie Prof. Dr. Arndt Sinn und Dr. *Olga Siegmunt* (Deutschland). Auf dem Forum nahmen Delegierte aus Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Italien, Russland, Serbien, Spanien, den Philippinen, den USA und dem „chinesischen“ Taiwan teil.

<sup>2</sup> <http://world.people.com.cn/n1/2016/1031/c1002-28820557.html>.

<sup>3</sup> O.P. Jindal Global Universität, Neu Delhi, Indien.

<sup>4</sup> *Tajfel, H. & Turner, J.C.* (1986), The social identity theory of intergroup behaviour, in: S. Worchel & W.G. Austin (eds.), *Psychology of Intergroup Relations*. Chicago, 7–24.

<sup>5</sup> *Hofstede, G. & Hofstede, G.J.* (2004), *Cultures and Organizations: Software of the Mind. Intercultural Cooperation and Its Importance for Survival*. New York.

lichten Familien ohne eine alternative Einkommensquelle lassen sich gerne von den Anwerbern rekrutieren.

Nach Meinung von *Sreto Nogo*<sup>6</sup> würden die Terroristen der letzten Jahrzehnte die Inspiration für ihre Taten in der Religion suchen. Die religiösen Extremisten präsentierten sich als Kämpfer des „wahren Glaubens“, interpretierten die heiligen Bücher dogmatisch und stellten die Welt als eine solche dar, in welcher Politik und Religion die Gegenpole seien. Auch wenn alle Religionen anfällig für imperialistische Anschläge wären, sei die Tatsache unumstritten, dass eine radikale fundamentalistische religiöse Einstellung die wichtigste Ursache für den islamistischen Terrorismus im internationalen Kontext ist. Der Schutz vor solch einer radikalen religiösen Lehre wäre nur dann möglich, wenn das Bewusstsein für die Mitglieder anderer religiöser Konfessionen stärker wäre. Die Menschen sollten mit Prinzipien der gegenseitigen Toleranz und des Respekts vertraut werden: Wären die Toleranzprinzipien in der breiten Gesellschaft angenommen, würden die Voraussetzungen für den religiösen Extremismus beseitigt. Denn Toleranz führe zu einem friedlichen Zusammenleben der Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion.

*Olga Siegmunt*<sup>7</sup> akzentuierte den Zusammenhang zwischen Migrationshintergrund und terroristischen Aktivitäten. Sie wies vor allem auf die offenkundig misslungene soziale Integration der Migranten der zweiten Generation am Beispiel der Terrorattentate in Paris am 13. November 2015 hin. Das Hauptmotiv für die Einwanderung sei häufig die Verbesserung der sozioökonomischen Lage: „Auch wenn die Einwanderer oft niedrig bezahlte, sozial unansehnliche Jobs im Aufenthaltsland annehmen müssen, behalten sie ihre nationale Identität“. Deren Kinder würden auf maßgebliche Probleme stoßen: „Anstatt sich in die neue Gesellschaft zu integrieren und von beiden Kulturen – der Kultur des Auswanderungs- und des Einwanderungslandes – zu profitieren, erleiden sie Nachteile. Anstatt einer Kumulation von positiven Erfahrungen findet eine Kumulation von Problemen statt.“

## 2. Terrorismus: internationale strafrechtliche Bestimmungen

*Miguel Abel*<sup>8</sup> kritisierte die Einführung der Ley Orgánica 5/2010, 1/2015 und 2/2015 in Spanien: „Die Terrorismusfinanzierung und die Geldwäsche sollten juristisch auseinandergelassen werden.“ Das Ley Orgánica 5/2010 vom 22. Juni 2010 würde den Besitz und die Verwendung von den aus Straftaten erworbenen Erträgen als neue Formen der Geldwäsche definieren. Das Ley Orgánica 1/2015 vom 30. März 2015 würde die Liste der Geldwäschedelikte erweitern. *Abel* verglich diese Novelle mit *Orwells Newspeak*: „Es wird zwar behauptet, dass viele Vergehen dekriminisiert werden, tatsächlich werden die Strafmaße verschärft und diese Vergehen wandern somit in die Kategorie der Verbrechen“. Das Ley Orgánica 2/2015 vom 30. März 2015 führte im Artikel 576<sup>9</sup> spanischen StGB eine neue Form der Geldwäsche ein. Diese würde die für den Terrorismus verwendeten Güter als solche illegaler Herkunft definie-

<sup>6</sup> John Naisbitt Universität, Belgrad, Serbien.

<sup>7</sup> HafenCity Universität, Hamburg; seit September 2017 Sibirische Föderale Universität, Krasnojarsk, Russland.

<sup>8</sup> Universität Santiago de Compostela, Spanien.

<sup>9</sup> Im Artikel 576 des spanischen StGB werden Strafmaße für Handlungen im Bereich der Terrorismusfinanzierung aufgelistet. Zu diesen Handlungen gehören auch solche, die mit allen Mitteln direkt oder indirekt unternommen werden, sei es Erlangen, Erwerben, Besitzen, Nutzen, Konvertieren, Übertragen oder jede andere vorsätzliche Handlung mit Waren oder Wertpapieren, oder eine solche, bei der das Wissen darüber verwendet wird. Der Straftatbestand beinhaltet Formen wie fahrlässige Unterlassung von Pflichten, die sich aus Vorschriften über Geldwäsche und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung ergeben.

ren. Diese neue Form der Geldwäsche würde den terroristischen Zwecken dienen, die das rechtlich geschützte Interesse durch Kriminalisierung der Geldwäsche verzerren. Die Tatsache der illegalen Herkunft der Güter sei nicht erforderlich für die Kriminalisierung.

*Alexei Kibalnik*<sup>10</sup> sprach von dem juristischen Nonsens in der russischen Gesetzgebung: „Im Sommer 2016 trat eine neue Norm – Art. 361 StGB der Russischen Föderation „Der internationale Terrorakt“<sup>11</sup> – in Kraft. Die Formulierung dieser Norm hätte unverkennbare Mängel: Ihre Gültigkeit wird auf das Ausland und neutrale Territorien beschränkt. Das Ergebnis dieser Normeneinführung ist, dass aus rechtlicher Sicht kein Terrorakt in Russland begangen werden kann.“

*Vladimir Komissarov*<sup>12</sup> betonte den „offensichtlichen politischen Eingriff“ in das juristische Feld der Terrorismusbekämpfung. Er hob außerdem die Gefahr der Beeinträchtigung der Grundlage der nationalen strafrechtlichen Rechtshoheit durch die Einführung eines allgemein anerkannten Begriffes des „internationalen Terrorismus“ hervor.

*Zhou Qi Hua*<sup>13</sup> sprach über verschiedene Terrorismusformen. Er plädierte dafür, den im Jahr 2015 in das chinesische Strafrecht eingeführten Begriff des Terrorismus zu berücksichtigen. Danach gilt als Terrorismus jegliche Gewalttat und „Verwendung anderer Methoden“, die zum Ziel den Kampf gegen den Staat und die Erzeugung eines „Angstzustandes“ haben.

*Pino Arlacchi*<sup>14</sup> definierte zwei Ebenen der Terrorismusbekämpfung: die Makro- und die Mikroebene. Er sprach vom Terrorismus als „Instrument in einem großen politischen Spiel“ und stellte die Frage nach der Möglichkeit der Strafverfolgung internationaler Terrorakte durch die Etablierung von Ad-hoc-Tribunalen zur Diskussion. Der Anlass dafür war die Handlungsunfähigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes aufgrund der Einschränkung seiner Zuständigkeit und der fehlenden Mitgliedschaft der zentralen Staaten wie Indien, China, Russland und die USA.

### 3. Terrorismus und Gegenmaßnahmen

*He Binsong*<sup>15</sup> sprach von über 950 Terrorakten, die allein in den Jahren 2014–2016 verübt wurden und mehr als 18.000 Menschen das Leben kosteten. Nach seiner Einschätzung agieren zurzeit weltweit über 50 internationale Terrororganisationen. Wegen einer weiten Verbreitung hält die chinesische Regierung den „Islamischen Staat“ für die größte Bedrohung der modernen Welt. Er nannte Bedingungen, die zum Erfolg in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus führen sollten. Dazu gehörten z.B. die Einstufung aller Formen des Terrors als gefährlich, unabhängig von den Zielen der terroristischen Aktivitäten, oder die Anerkennung der vorrangigen Bedeutung der Menschenrechte im Antiterrorkampf. Viele seiner Vorschläge wurden in die Resolution aufgenommen, die während des Forums erarbeitet wurde.

---

<sup>10</sup> Nordkaukasische Föderale Universität, Stawropol, Russland

<sup>11</sup> Im Art. 361 StGB der Russischen Föderation wird der internationale Terrorakt wie folgt definiert: die Ausführung einer Explosion, einer Brandstiftung oder anderer Handlungen, die das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die Unantastbarkeit der Bürger der Russischen Föderation mit dem Ziel gefährden, die friedliche Koexistenz der Staaten und Völker zu zerstören oder sich gegen die Interessen der Russischen Föderation außerhalb der Staatsgrenzen der Russischen Föderation zu richten.

<sup>12</sup> Lomonossow-Universität, Moskau, Russland.

<sup>13</sup> Peking, China.

<sup>14</sup> Universität Sassari, Rom, Italien.

<sup>15</sup> Siehe Fn. 1.

Die Resolution enthält sieben Maßnahmen, die bei der Ausarbeitung einer internationalen Terrorismusbekämpfungsstrategie der UNO berücksichtigt werden müssen:

1. Alle Formen und Arten des Terrors stellen eine ernste Gefahr für den Frieden und die Sicherheit dar. Diese sollen streng verurteilt werden, unabhängig davon, wer es getan hat, wo es geschehen ist oder um welche Tat es sich handelt.
2. Die internationale Zusammenarbeit in der Prävention und Bekämpfung von allen Formen und Arten des Terrorismus muss man in jeglicher Form verstärken.
3. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus soll unter der Führung der Generalversammlung der Vereinten Nationen organisiert werden. Die Generalversammlung und deren ordentliche Mitglieder müssen die leitenden Akteure bei den Themen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sein. Die zentrale Rolle der Vereinten Nationen soll hervorgehoben werden.
4. Alle Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Terrorismus, die in der internationalen Zusammenarbeit und den einzelnen Staaten angenommen wurden, sollten in keinem Missverhältnis zur UNO-Charta und zum gültigen internationalen Recht stehen, inklusive den entsprechenden Konventionen und Protokollen. Besondere Verbindlichkeit gilt für Gesetze im Bereich der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts, des internationalen humanitären Rechts.
5. Gleichzeitig mit der Terrorismusbekämpfung sollen die Menschenrechte und die grundlegenden Freiheiten erweitert und geschützt werden.
6. Die teilnehmenden Staaten sind einverstanden, sich stark einzusetzen, um das umfassende Abkommen über den internationalen Anti-Terrorismus zu verhandeln, abzuschließen und zu realisieren. Dies beinhaltet die Lösung der anhängigen Probleme wie die Legaldefinition und der Begriff des terroristischen Aktes, mit der Absicht, die Konvention als ein wirksames Instrument gegen den Terrorismus zu nutzen.
7. Der Begriff des Terrorismus darf keineswegs mit einer bestimmten Nation, Religion oder Kultur in Verbindung gebracht werden.

Da nach Meinung von *He Binsong* und der anderen chinesischen Delegierten die bereits existierenden Definitionen des „internationalen Terrorismus“ zu sehr politisiert wurden, sollte während des Forums eine allgemeingültige Definition erarbeitet werden. Die Experten einigten sich auf die Formulierung von zwei Begriffen – „Terrorismus“ und „Terrororganisation“, die in die Resolution aufgenommen wurden. Danach ist Terrorismus „jede Handlung, die durch eine Person, eine Gruppe oder einen Staat begangen wird, die unschuldige Menschen tötet oder schwer verletzt sowie die öffentliche Angst durch Gewalt oder mit Hilfe anderer zerstörerischer Mittel aus politischen Motiven anfacht“. Eine Terrororganisation ist danach „eine gewalttätige Gruppe, die aus drei und mehr Personen besteht und das Ziel hat, politische Ziele mit terroristischen Mitteln zu verfolgen“.

(Anshr. d. Verf.: Prof. Dr. *Vladimir Komissarov*, Lomonossow-Universität Moskau, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Leninskije gory, 1/13-14, Gebäude 4, 119991, Moskau, Russland; [vskomissarov@mail.ru](mailto:vskomissarov@mail.ru); Prof. Dr. *Alexei G. Kibalnik*, Nordkaukasische Föderale Universität, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Lenin-Platz 3a, R. 404, 35517, Stawropol, Russland; [13kln@mail.ru](mailto:13kln@mail.ru); Dr. *Olga Siegmunt*, Sibirische Föderale Universität, Juristische Fakultät, ul. Maertschaka 6, 660075 Krasnojarsk, Russland; [olga-siegmunt@uni-hamburg.de](mailto:olga-siegmunt@uni-hamburg.de))